

RS Vwgh 1985/6/19 84/03/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1985

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §21 Abs1

VStG §45

Rechtssatz

An die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens durch Aktenvermerk knüpfen sich für die Behörde und für die Partei des Verfahrens Rechtswirkungen. (Hinweis auf E vom 25.10.1956, 0472/54, VwSlg 4176 A/1956). Es muss auch für die Partei erkennbar sein, ob die Einstellung des Strafverfahrens verfügt wurde oder ob es sich bei dem Geschäftsstück, das den Aktenvermerk über die Einstellung trägt, bloß um einen Entwurf handelt, der erst der Genehmigung bedarf. Die Partei kann sich in der Frage, ob die mit einem solchen Verwaltungsakt (Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens durch Aktenvermerk) verbundenen Rechtsfolgen eintreten, nur am äußereren Tatbestand orientieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984030018.X03

Im RIS seit

10.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at